

**Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW S. 304/SGV. NW 790), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 1975 (GV. NW S. 12), - SGV. NW 610 - hat der Rat der Stadt Wuppertal am 12. Juli 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der im Rettungsdienst eingesetzten Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF mit Notarzt) und für damit zusammenhängende besondere Leistungen sowie für den Einsatz des mobilen Gegengiftdepots werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Rettungsdienstmehrzweckfahrzeuge. Der Einsatz der Krankentransportwagen erfolgt nur werktags von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Transporte nur mit Rettungswagen / Rettungsdienst-Mehrzweckfahrzeugen durchgeführt.
- (2) Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei Fahrten von mehr als 6 Stunden Dauer werden zusätzlich Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges zur Abhol- oder Einsatzstelle.

**§ 2  
Vorschuss**

Fahrten, die ganz oder teilweise außerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden, können von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Benutzer und diejenigen, von denen er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann.
- (2) Für die mißbräuchliche Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens ist der Veranlasser gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Gebührenpflichtige wird durch einen Heranziehungsbescheid zu der Gebühr veranlagt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Stadtkasse Wuppertal zu entrichten.
- (2) Für Benutzer, die gesetzlich kranken- oder unfallversichert sind, kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden. Die Gebührenpflicht des Benutzers bleibt davon unberührt.

**§ 5**  
**Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 6**  
**Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberstadtdirektor schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 20. März 1972 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. März 1975 außer Kraft.

---

**Gebührentarif**

**zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal**

	Gebühr je Benutzer in Euro
1. Benutzung von Krankentransportwagen	
1.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	73,71
1.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer	
1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer zwischen Stadtgrenze und Ziel bzw. zwischen auswärtiger Abholstelle und Stadtgrenze	2,71

2. Benutzung von Rettungswagen oder Rettungsdienst-Mehrzweckfahrzeugen	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	381,62
2.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer	
2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer zwischen Stadtgrenze und Ziel bzw.	3,25
zwischen auswärtiger Abholstelle und Stadtgrenze	
3. Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges einschließlich Notarzt	
3.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal mit anschließender Beförderung des	
Patienten in einem Krankenkraftwagen zusätzlich zu den Gebühren unter Ziffer	240,36
1. bis 2.2 dieses Gebührentarifs	
3.2 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal ohne anschließende Beförderung des	240,36
Patienten in einem Krankenkraftwagen	
4. Besondere Leistungen	
4.1 Wartezeit bei Unterbrechung einer Beförderung für jede angefangene halbe	21,27
Stunde	
4.2 Zuschlag für Desinfektion oder besondere Reinigung eines Krankenkraftwagens	29,25
4.3 Benutzung von Wiederbelebungsgeräten für jede angefangene Stunde	18,62
5. Krankentransporte für Krankenhäuser, Altenheime u.ä. =- sog. Großkunden - mit	53,69
pauschalierter Abrechnung	

---

Rettungsdienstgebührensatzung vom 15.07.1976, "Der Stadtbote" Nr. 214 vom 28.07.1976

Erste Änderungssatzung vom 22.06.1979, "Der Stadtbote" Nr. 277 vom 30.07.1979

Zweite Änderungssatzung vom 08.04.1992, "Der Stadtbote" Nr. 16/92 vom 09.04.1992

Dritte Änderungssatzung vom 24.06.1981, "Der Stadtbote" Nr. 317 vom 26.06.1981

Vierte Änderungssatzung vom 08.12.1982, "Der Stadtbote" Nr. 16/82 vom 14.12.1982

Fünfte Änderungssatzung vom 22.12.1983, "Der Stadtbote" Nr. 19/83 vom 30.12.1983

Sechste Änderungssatzung vom 23.01.1985, "Der Stadtbote" Nr. 2/85 vom 25.01.1985

Siebte Änderungssatzung vom 16.07.1986, "Der Stadtbote" Nr. 16/86 vom 31.07.1986

Achte Änderungssatzung vom 09.02.1989

Neunte Änderungssatzung vom 11.09.1990, "Der Stadtbote" Nr. 44/90 vom 13.09.1990

Zehnte Änderungssatzung vom 08.04.1992, "Der Stadtbote" Nr. 16/92 vom 09.04.1992

Elfte Änderungssatzung vom 13.04.1995, "Der Stadtbote" Nr. 19/95 vom 20.04.1995

Zwölfte Änderungssatzung vom 15.04.1996, "Der Stadtbote" Nr. 12/96 vom 18.04.1996

Dreizehnte Änderungssatzung vom 21.03.1997, "Der Stadtbote" Nr. 6/97 vom 26.03.1997

Vierzehnte Änderungssatzung vom 19.12.1997, "Der Stadtbote" Nr. 24/97 vom 22.12.1997

Euro-Umstellung vom 19.12.2001, Aushang vom 21.12.2001

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 30.06.2005, „WZ-Anzeige“ vom 02.07.2005